

BESCHLUSSVORLAGE V0634/15 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1100
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	02.09.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	08.10.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	22.10.2015	Vorberatung	
Stadtrat	29.10.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird entsprechend der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die derzeit aktuelle Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte basiert auf den Kalkulationsgrundlagen der Haushaltsjahre 2010 bis 2012. Aufgrund der turnusmäßig anstehenden Neukalkulation der Gebührensätze hat man sich nunmehr aus Gründen der Gleichbehandlung und der Vereinheitlichung entschieden, die bisherigen 2 Abrechnungseinheiten in einer Gebühr zusammenzufassen, welche auf die Dauer der Benutzung abstellt. Dies entspricht dem aktuellen Gebührenrecht im Bereich der Obdachlosenunterkünfte, zumal die einzelnen Objekte durch die Belegungssystematik mittlerweile vergleichbar sind.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung aus familienpolitischen Gründen vor, eine Entlastung der jungen Familien zu schaffen, indem man künftig Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Benutzungsgebühr der Obdachlosenunterkünfte befreit.

Damit die neue Gebühr zum 01.11.2015 in Kraft treten kann, wurde der neue Gebührensatz bereits vorveröffentlicht. Ein Inkrafttreten an diesem Tag ist sinnvoll, da künftig auch die für die im Stadtgebiet angemieteten Einzelwohnungen die Stromkosten von der Stadt übernommen werden müssen und die Stadtwerke zum 31.10. die Stromzähler ablesen.

Änderung der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte - Synopse -

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 Gebührenpflicht Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>	(bleibt unverändert)
<p>§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt taggenau. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Benutzungssatzung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Falle des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.</p>	<p>(1) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Unterkunft zur Benutzung zugewiesen ist, im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt eine minderjährige Person nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Wird die Unterkunft durch mehrere zum gleichen Haushalt gehörende Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einander unterhaltspflichtig sind. Im Übrigen haften mehrere Benutzer nach den in ihren Einweisungsbescheiden festgelegten Anteilen. (bleibt unverändert)</p>
<p>§ 3 Bemessung der Gebühren (1) Die Gebühren werden nach Abrechnungseinheiten erhoben: Abrechnungseinheit 1: Obdachlosenunterkünfte Am Franziskanerwasser 11, 11a, 11b und 17, Feldkirchener Straße 17 Abrechnungseinheit 2: alle übrigen Obdachlosenunterkünfte</p>	<p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.</p>

<p>(2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 1 beträgt monatlich 10,50 €/m², die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 2 beträgt monatlich 8,60 €/m².</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 1 beinhaltet alle Nebenkosten einschließlich des Haushaltsstroms. Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 2 beinhaltet alle Nebenkosten mit Ausnahme des Haushaltsstroms.</p> <p>(4) Bei einer vorübergehenden Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb sowie im Falle einer Wiedereinweisung mittels sicherheitsrechtlicher Anordnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p> <p>§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit</p> <p>(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührensrückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.</p> <p>(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.</p>	<p>(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 151,30 € im Monat.</p> <p>(bleibt unverändert)</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ingolstadt vom 25. Oktober 1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 44 vom 02.11.1995) in der Fassung der Änderungen außer Kraft</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.</p> <p>(wird gestrichen)</p>

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06. Dezember 2012 (AM Nr. 51 vom 19.12.2012) erhält folgende Fassung:
„(1) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Unterkunft zur Benutzung zugewiesen ist, im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt eine minderjährige Person nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten. Wird die Unterkunft durch mehrere zum gleichen Haushalt gehörende Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einander unterhaltspflichtig sind. Im Übrigen haften mehrere Benutzer nach den in ihren Einweisungsbescheiden festgelegten Anteilen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.
(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres 151,30 € im Monat.“

3. § 5 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.